



STELLUNGNAHME

zum Clearingstellenverfahren 2016/32

Mit Beschluss vom 20.12.2016 hat die Clearingstelle EEG ein Empfehlungsverfahren zu einzelnen Auslegungs- und Anwendungsfragen der Anlagenregisterverordnung und des EEG 2014 eingeleitet. Die GEODE bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen dieses Verfahrens mit nachfolgender Stellungnahme einen Beitrag zur Klärung dieser Fragen leisten zu können.

I. Fragen der Clearingstelle EEG

1. Verringert sich **bei Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014)** der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom einer Anlage gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 100 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014¹ i. V. m. § 6 AnlRegV²,
 - a) wenn sich die installierte Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 verringert hat und die Anlage daraufhin nicht bei der Bundesnetzagentur im Anlagenregister registriert worden ist,
 - b) wenn sich die installierte Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 verändert hat und die Anlage daraufhin nicht im Anlagenregister der Bundesnetzagentur registriert worden ist, auch wenn der Netzbetreiber gegen § 16 Abs. 3 AnlRegV verstoßen hat,
 - c) wenn sich die installierte Leistung der Anlage vor dem 1. August 2014 geändert hat und die Anlage daraufhin nicht im Anlagenregister bei der Bundesnetzagentur registriert worden ist?

¹ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>

² Anlagenregisterverordnung v. 01.08.2014 (BGBl. I S. 1320), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1786), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/anlregv>

2. Was gilt **bei Neuanlagen (Inbetriebnahme nach dem 31. Juli 2014)** bei einer Veränderung der installierten Leistung hinsichtlich § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 3 und 5 AnlRegV?
3. Setzt die Sanktion in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 AnlRegV oder i. V. m. § 6 AnlRegV bei einer Erhöhung der installierten Leistung voraus, dass die Anlage mit der Zusatzleistung auch tatsächlich Strom erzeugt und in das Netz eingespeist hat?
4. Reduziert sich bei Nichtmeldung einer Erhöhung der installierten Leistung einer Anlage im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. AnlRegV der gesetzliche Zahlungsanspruch für den gesamten eingespeisten Strom oder nur für die eingespeiste Strommenge, die der erhöhten installierten Leistung zuzuordnen ist?
5. Ab welchem Zeitpunkt reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch, wenn die Meldefristen in § 3 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 AnlRegV überschritten worden sind? Tritt die Rechtsfolge beispielsweise ab dem Tag des registrierungspflichtigen Ereignisses oder ab dem jeweiligen Fristablauf (z. B. nach Ablauf der 3-Wochen-Frist in § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV) ein?
6. *Beginnt*
 - a) die 3-Wochen-Frist gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 AnlRegV
 - i. zum Zeitpunkt der Änderung oder
 - ii. zum Zeitpunkt der erneuten Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der Änderung?
 - b) die 3-Monats-Frist gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV
 - i. mit Ablauf des Fünfjahreszeitraums der Anfangsvergütung,
 - ii. mit Vorlage des Referenzertragsgutachtens bei der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber einer Windenergieanlage,
 - iii. mit Vorlage des Referenzertragsgutachtens bei dem Netzbetreiber oder
 - iv. zu einem anderen Zeitpunkt?
7. Reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014, wenn die Genehmigung von genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht bzw. nicht fristgemäß nach § 4 AnlRegV registriert worden ist?



8. Gelten die bei der Bundesnetzagentur bereits nach § 33i EEG 2014 registrierten Anlagen als registriert im Sinne des § 25 EEG 2014 i. V. m. AnlRegV?

II. Stellungnahme der GEODE

Die Fragen werden in der oben vorgegebenen Reihenfolge beantwortet.

1.

a)

Nach Ansicht der GEODE verringert sich bei Bestandsanlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind *und die bislang nicht im Anlagenregister registriert sind*, der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom aus dieser Anlage gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (gegebenenfalls i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 3a) EEG 2014 i. V. m § 6 der Anlagenregisterverordnung (im Folgenden: **AnlRegV**), wenn sich die installierte Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 verringert hat und die Anlage daraufhin nicht bei der Bundesnetzagentur (im Folgenden: **BNetzA**) im Anlagenregister registriert worden ist. Für bestehende Anlagen sieht § 6 AnlRegV in bestimmten Fällen eine Pflicht zur Registrierung vor: Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AnlRegV besteht eine Registrierungspflicht unter anderem dann, wenn der Anlagenbetreiber nach dem 31. Juli 2014 die installierte Leistung der Anlage erhöht oder verringert. § 100 Abs. 1 Nr. 3a EEG 2014 ordnet an, dass auch auf Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, § 25 EEG 2014 – wenn auch mit gewissen Maßgaben – anwendbar ist. Da die AnlRegV für diese Anlagen – wie eingangs genannt – in den Fällen des § 6 AnlRegV eine Registrierungspflicht vorsieht, gilt daher auch die Sanktion des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 im Falle eines Verstoßes gegen diese Registrierungspflicht. Dies gilt gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 auch für Anlagen mit Inbetriebnahmedatum vor dem 01.01.2012.

b)

Nach Auffassung der GEODE verringert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch auch in denjenigen Fällen, in denen ein Netzbetreiber die Anlagenbetreiber nicht gemäß § 16 Abs. 3 AnlRegV informiert hat. Bereits die Formulierung in § 16 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV legt nahe, dass die Pflicht des Anlagenbetreibers zur Registrierung der Anlage **unabhängig** von einer vorherigen Information durch den Netzbetreiber besteht („... *darüber informieren, dass der Anlagenbetreiber die Anlage registrieren lassen muss* ...“). Die Pflicht zur Registrierung der Anlage wird nicht erst durch die Information durch den Netzbetreiber begründet. Auch der Übergangsvorschrift in § 100 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 lässt sich nicht entnehmen, dass eine Anwendung der Sanktion in § 25 Abs. 1 EEG 2014 daran geknüpft sein soll, dass zuvor der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber entsprechend § 16 Abs. 3 AnlRegV informiert hat.



c)

Nach Auffassung der GEODE besteht keine Registrierungspflicht für eine Bestandsanlage nach § 6 AnlRegV, wenn sich die installierte Leistung der Anlage **vor** dem 1. August 2014 geändert hat. Denn § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 fordert eine Übermittlung der zur Registrierung der Anlage erforderlichen Informationen „nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93“, also der AnlRegV. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV besteht eine Pflicht zur Registrierung von bestehenden Anlagen allerdings nur dann, wenn eine Änderung der installierten Leistung **nach** dem 31. Juli 2014 erfolgt ist, nicht aber für Änderungen der installierten Leistung, die **vor** diesem Datum erfolgt sind. Besteht aber nach der AnlRegV keine Registrierungspflicht, so greift auch die Sanktion des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 nicht.

2.

Die GEODE geht davon aus, dass die Clearingstelle EEG in ihrer Fragestellungen Neuanlagen meint, die zunächst ordnungsgemäß registriert waren. Bei einer registrierten Anlage, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen worden ist, besteht zwar gemäß § 5 Abs. 1 und 2 AnlRegV eine Pflicht zur Übermittlung der Änderung der installierten Leistung. Die Sanktion in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 greift jedoch nur, solange und soweit ein Anlagenbetreiber eine **Erhöhung** der installierten Leistung der Anlage nicht übermittelt hat. Bei Verringerung der installierten Leistung greift nach Auffassung der GEODE diese Sanktion nicht.

3.

Die Sanktion in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 sieht eine Verringerung des anzulegenden Wertes auf null vor „solange und soweit“ Anlagenbetreiber gegen die dort genannte Pflicht verstoßen haben. Grundsätzlich setzt die Sanktion daher nicht voraus, dass mit der Zusatzleistung tatsächlich Strom erzeugt und in das Netz eingespeist worden ist. Allerdings zeigt das Wort „soweit“ an, dass die Sanktion nicht den gesamten in der Anlage erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom erfassen soll. Vielmehr soll nach Auffassung der GEODE hierdurch die Sanktion auf denjenigen Leistungsanteil beschränkt werden, um den die installierte Leistung der Anlage erhöht worden ist. Nur diesbezüglich liegt auch ein Verstoß gegen die Meldepflicht zum Anlagenregister vor. Dadurch ist es zwar nicht rechtlich, in den meisten Fällen aber faktisch Voraussetzung für die Sanktion in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014, dass die Anlage mit der Zusatzleistung auch tatsächlich Strom erzeugt und in das Netz eingespeist hat. Unter „in das Netz eingespeistem“ Strom ist dabei nicht nur der physikalisch eingespeiste Strom zu verstehen, sondern auch der kaufmännisch-bilanziell weitergegebene Strom nach § 11 Abs. 2 EEG 2014.

4.

Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zu Ziffer 3 verwiesen werden.

5.

Nach Auffassung der GEODE kann ein Anlagenbetreiber die Sanktion aus § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 EEG 2014 verhindern, wenn er die Anlage innerhalb der jeweiligen Meldefrist nach § 3 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 AnlRegV registriert.

Wird die Frist hingegen überschritten, tritt die Sanktionsfolge ab dem Zeitpunkt des registrierungspflichtigen Ereignisses ein. Denn dann liegt „von Anfang an“ ein Verstoß gegen die Pflichten der AnlRegV vor. Für eine derartige Berücksichtigung der Meldefrist spricht nach Auffassung der GEODE, dass § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014 die Sanktionsfolge nicht an ein bloßes Unterlassen der Übermittlung der erforderlichen Angaben knüpft, sondern an eine Übermittlung „nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93“. Auch aus der AnlRegV lässt sich entnehmen, dass im Rahmen der Sanktion des § 25 Abs. 1 EEG 2014 an den Zeitpunkt des meldepflichtigen Ereignisses angeknüpft werden soll: So regelt die Übergangsvorschrift in § 16 Abs. 3 Satz 2 AnlRegV, dass ausnahmsweise auch eine verspätete Übermittlung der zur Registrierung erforderlichen Angaben „für die Zwecke des § 25 Abs. 1 [EEG 2014] in dem Zeitpunkt des jeweiligen Ereignisses zugegangen [gilt], das nach § 6 Abs. 1 Satz 1 [AnlRegV] eine Übermittlungspflicht ausgelöst hat.“ Der Ordnungsgeber macht an dieser Stelle deutlich, dass „für die Zwecke des § 25 Abs. 1 [EEG 2014]“ der Zeitpunkt des registrierungspflichtigen Ereignisses allein maßgeblich sein soll.

6.

a)

Nach Ansicht der GEODE ist hinsichtlich des Beginns der 3-Wochen-Frist gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 AnlRegV zu unterscheiden: Nach § 5 Abs. 1 AnlRegV ist grundsätzlich jede Änderung der Angaben nach § 3 Abs. 2 AnlRegV (mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 7 AnlRegV) zu übermitteln. Zu den danach zu übermittelnden Änderungen gehören u. a. auch Adressänderungen oder Änderungen des Namens eines Anlagenparks (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 AnlRegV). Hinsichtlich dieser Änderungen erscheint es sachgerecht, dass die 3-Wochen-Frist zur Übermittlung zum Zeitpunkt der Änderung beginnt. Hingegen erscheint es bei Änderungen, die an der Anlage selbst vorgenommen werden und die unter Umständen über einen gewissen Zeitraum durchgeführt werden, sachgerecht, auf den Zeitpunkt der erneuten Aufnahme des Betriebs nach Abschluss der Änderung abzustellen.

b)

Nach Auffassung der GEODE beginnt die 3-Monats-Frist gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV mit Zugang der Bestätigung des Netzbetreibers, dass die Anfangsvergütung verlängert worden ist. Hierfür spricht, dass § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV voraussetzt, dass es eines Verlängerungsaktes bedarf. Erst wenn dieser Verlängerungsakt erfolgt ist, also die „Anfangsvergütung verlängert worden ist“, beginnt die Frist nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV zu laufen.

7.

Nach Ansicht der GEODE reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 nicht, wenn bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage die Genehmigung nicht bzw. nicht fristgemäß nach § 4 AnlRegV registriert worden ist.

Hierfür spricht, dass gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 AnlRegV die BNetzA eine Anlage registriert, wenn mindestens die Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 AnlRegV übermittelt worden sind. Nicht genannt ist hierbei § 3 Abs. 2 **Nr. 9** AnlRegV, demzufolge bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die Angabe der Genehmigung oder Zulassung, mit der die Anlage nach § 4 Abs. 1 registriert worden ist, der BNetzA zur übermitteln ist. Demnach ist eine Genehmigung zwar an das Anlagenregister zu übermitteln, die Genehmigung ist aber nicht Voraussetzung für die Registrierung einer Anlage im Anlagenregister. Dafür kann auch die Verordnungsbegründung angeführt werden. Dort heißt es wörtlich (Anlagenregisterverordnung mit Begründung, Stand: 08.04.2014, S. 52):

„Nach Absatz 2 erfolgt eine Registrierung der Anlage, wenn mindestens die Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 bis 6 übermittelt worden sind. Es handelt sich dabei um die Angaben, deren Übermittlung bereits nach § 6 Absatz 2 EEG 2014 gesetzlich vorgeschrieben ist und die insoweit von zentraler Bedeutung für die Erreichung der Zwecke nach § 6 Absatz 1 EEG 2014 sind. Die Regelung in Satz 1 korrespondiert insoweit auch mit § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2014, nach dem der Förderanspruch einer Anlage auf null reduziert wird, solange nicht die zur Registrierung erforderlichen Angaben nach Maßgabe dieser Verordnung übermittelt worden sind. Die damit für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung statuierte Voraussetzung einer Registrierung im Anlagenregister wird somit dahingehend konkretisiert, dass die Übermittlung der Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 für eine Registrierung und damit für die Inanspruchnahme der Förderung ausreichend ist.“

Schließlich ließe sich hierfür auch § 4 Abs. 1 Satz 3 AnlRegV anführen. Danach besteht die Pflicht zur Registrierung von Genehmigungen unbeschadet davon, *„ob die Anlage vom Anlagenbetreiber bei ihrer Inbetriebnahme [...] registriert werden muss.“* Die Pflicht zur Registrierung der Genehmigung und die Pflicht zur Registrierung der Anlage bestehen also unabhängig voneinander. Auch ohne Übermittlung der Genehmigung kann der Anlagenbetreiber damit die *„zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben“* nach Maßgabe der AnlRegV übermitteln. Tut er letzteres, trifft ihn die Sanktion des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 nicht.

Wird die Registrierung der *Genehmigung* nach § 4 AnlRegV nicht ordnungsgemäß vorgenommen, handelt es sich aber gemäß § 15 Nr. 1 AnlRegV um eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann nach § 86 Abs. 1 Nr. 4 lit. d), Abs. 2 EEG 2014 mit bis zu € 50.000,00 geahndet werden. Allerdings ist hierfür vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln erforderlich.



8.

Nach Auffassung der GEODE gelten die nach § 33i EEG 2012 bei der BNetzA registrierten Anlagen **nicht** als registriert i. S. d. § 25 EEG 2014 i. V. m. der AnlRegV. Dies ergibt sich aus einer Zusammenschau von § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 8 AnlRegV. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV hat die BNetzA das Anlagenregister von Amts wegen um die verfügbaren Daten von Anlagen zu ergänzen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind. Hierauf nimmt § 11 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV Bezug. Dort wird ausdrücklich unterschieden zwischen den „nach den § 3 bis 6 registrierten und [den] nach § 8 Abs. 1 erfassten Anlagen“. Es wird also klar unterschieden zwischen „registrierten“ und lediglich „erfassten“ Anlagen. Gemäß § 6 AnlRegV sind in den dort genannten Fällen auch Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, zu registrieren. Im Umkehrschluss folgt, dass Anlagen die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, aber nicht nach § 6 AnlRegV registriert wurden, allenfalls zu den nach § 8 Abs. 1 AnlRegV „erfassten Anlagen“ gehören. Zu den bloß „erfassten Anlagen“ gehören daher auch die ausschließlich nach § 33i EEG 2012 registrierten Anlagen. Deutlich wird dies auch aus § 9 Abs. 2 Nr. 4 AnlRegV. Dort heißt es, dass „für die Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 8 und 10“ die BNetzA „Daten“ im Anlagenregister speichern darf die ihr von Anlagenbetreibern gemäß § 33i EEG 2012 übermittelt worden sind. Durch die Übernahme der nach § 33i EEG 2012 übermittelten Informationen wurden also lediglich „Daten“ registriert, aber keine Anlagen.

Berlin, 31.01.2017

Christian Held
Stellvertretender Präsident

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin
Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.000 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.